

Die Steuerzulagen an die Lehrer.

Verlautbarung des Gesetzes vom 26. v. M.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlaublich das Gesetz vom 26. August d. J., wodurch die Regierung ermächtigt wird, den Landesvertretungen zu den von ihnen den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerichulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Personen zu gewährenden Steuerzulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten. Die Regierung wird ferner ermächtigt, den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Beträge auf Rechnung der Ueberweisungen an die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern vorzugsweise zur Verfügung zu stellen. Insofern in einem Lande der durch den staatlichen Zuschuß nicht gedeckte Teil des Erfordernisses nicht oder nicht zur Gänze vom Lande oder von einem durch das Land dotierten Fonds aufgebracht wird, ist der entsprechende Teil des Zuschusses jener Körperschaft zu überweisen, die das Erfordernis für die Steuerzulagen bestreitet.

§ 2 des Gesetzes stellt folgende Bedingungen auf, an die der Staatszuschuß geknüpft ist: 1. Die Steuerzulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 unter Anrechnung der für die Zeit von diesem Tage an den Lehrern bereits gewährten Steuerzulagen und Kriegsbeihilfen zu regeln. 2. Die Regelung hat dem im § 3 nachfolgenden Schema und den Anätzen der §§ 5 bis 9 zu entsprechen. Würde aber das vom Lande nach Abzug des Staatszuschusses zu tragende Erfordernis eine übermäßige Mehrbelastung des Landes herbeiführen, so können die Anätze des Schemas gleichmäßig, jedoch auf nicht weniger als 75 Prozent dieser Anätze herabgemindert werden. 3. Werden Steuerzulagen in einem die Anätze des Schemas § 3) und der §§ 5 bis 9 übersteigenden Ausmaße gewährt, so ist der diese Anätze übersteigende Teil als besondere Beihilfe abgefordert zu gewähren und in die Grundlage für die Berechnung des Staatszuschusses nicht einzubeziehen. 4. Bei der Regelung ist dafür vorzusehen, daß bezugsberechtigten Personen, falls sie nach Z. 1 und 2 eine geringere Steuerzulage erhielten, als sie ihnen nach den in dem betreffenden Lande zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zuläufig, der Differenzbetrag auf Rechnung des Landes oder der zur Bestreitung der ordentlichen Bezüge verpflichteten Körperschaft flüssig zu machen ist.

Die Höhe der Zulagen.

§ 3 stellt das Schema auf, das der Regelung der Steuerzulagen im Sinne des § 2, Z. 2, zugrunde zu legen ist.

Bei einer Gesamtdienstzeit	Kronen				
	I. Klasse: Familienhand 1 Person	II. Klasse: Familienhand 2 Personen	III. Klasse: Familienhand 3 bis 4 Personen	IV. Klasse: Familienhand 5 bis 6 Personen	V. Klasse: Familienhand mehr als 6 Pers.
A. Für Volksschullehrer					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1440	1968	2496	3024
von 10 bis einschließlich 16 Jahre	1273	1752	2280	2808	3336
von 16 bis einschließlich 23 Jahre	1548	2016	2644	3072	3600
von 23 bis einschließlich 40 Jahre	1752	2472	3000	3528	4056
B. Für Bürgerichullehrer					
bis 10 Jahre	1270	1752	2280	2808	3336
von 10 bis einschließlich 17 Jahre	1548	2016	2544	3072	3600
von 17 bis einschließlich 27 Jahre	1752	2472	3000	3528	4056
von 27 bis einschließlich 40 Jahre	1778	2316	3583	4200	4932

Anmerkungen: 1. Als Personen des Familienhandes haben jene Personen zu gelten, die nach den die Gewährung von Steuerzulagen an Staatsbedienstete jeweils regelnden Bestimmungen zum Familienhande gezählt werden. 2. Für Beibraktionen, die in militärischer Dienstleistung stehen oder deren Brotbezüge an den Beieretel übernommen sind, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. 3. Die Steuerzulage für Lehrerinnen, die mit Lehrern verheiratet sind, wird nach der I. Klasse des Schemas bemessen: für die Berechnung des Familienhandes des Lehrers kommen solche Lehrerinnen nicht in Betracht.

§ 4. Bei Erfüllung der im § 2 aufgestellten Bedingungen beträgt der Staatszuschuß auch in jenen Fällen, in denen nach § 2, Z. 2, eine Herabminderung der Anätze des Schemas zulässig ist, 50 Prozent des Erfordernisses für die Steuerzulagen nach den vollen Anätzen des Schemas sowie nach den in den nachfolgenden Paragraphen 5 bis 9 enthaltenen Anätzen.

Was bekommen die Aushilfslehrer und Pensionisten?

§ 5. Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Steuerzulage von 548 Kronen zu gewähren.

§ 6. Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Steuerzulage von 576 K., bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 720 K. zu gewähren. Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerichullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstleistung bis zu zehn Jahren eine Steuerzulage von 576 K., bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine solche von 720 und bei einer längeren Gesamtdienstzeit der Betrag von 756 K.

Die Zulagen für Witwen und Waisen.

§ 7. Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Steuerzulage von 468 K., bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 576 K. zu gewähren. Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Waisen nach Bürgerichullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu zehn Jahren eine Steuerzulage von 468 K., bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine Steuerzulage von 576 K. und bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 684 K.

§ 8. Jeder elternlosen, im Genusse einer Kontraktualpension stehenden Waise, ferner jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, ist eine nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessende Steuerzulage zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Steuerzulage zugerechnet wurde.

§ 9. Den im Genusse einer Gnadengabe (Gnadenvorsorgungsgenuß) stehenden ehemaligen Lehrpersonen sowie den Witwen und jeder Waise nach solchen ist eine Steuerzulage gemäß den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

Der § 10 besagt, daß der Finanzminister befugt ist, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Steuerzulagen zu erfolgen hat. § 11 bestimmt, daß diese Steuerzulagen rückwirkend vom 1. Jänner 1918 auszusahlen sind, wobei die für das Jahr 1918 bereits ausbezogenen Steuerzulagen in Abzug gebracht werden.